

SG_PUBLIKATIONEN RDRM.2019.118 vom 4. Juni 2021

SG Gerichte, 2021-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_RDRM.2019.118

FR: SG_PUBLIKATIONEN RDRM.2019.118 du 4 juin 2021

IT: SG_PUBLIKATIONEN RDRM.2019.118 del 4 giugno 2021

Erwägungen

E. 1

Die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der Rekursvoraussetzungen ergibt, dass diese sowohl hinsichtlich der Zuständigkeit und der Rekursberechtigung als auch in Bezug auf die Frist- und Formerfordernisse erfüllt sind (Art. 43bis, Art. 45 Abs. 1, Art. 47 und 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1; abgekürzt VRP]). Auf den Rekurs ist einzutreten.

Entscheid des Sicherheits- und Justizdepartementes SG

6/8

2.a) Nach Art. 14 Abs. 2 AsylG kann der Kanton mit Zustimmung des SEM einer ihm nach dem Asylgesetz zugewiesenen Person eine Aufenthaltsbewilligung erteilen, wenn die betroffene Person sich seit Einreichung des Asylgesuchs mindestens fünf Jahre in der Schweiz aufhält, der Aufenthaltsort der betroffenen Person den Behörden immer bekannt war und wegen der fortgeschrittenen Integration ein schwerwiegender persönlicher Härtefall (vgl. Art. 31 Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [SR 142.201; abgekürzt VZAE]) vorliegt und keine Widerrufsgründe nach Art. 62 Abs. 1 AIG vorliegen. Will der Kanton von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, so meldet er dies dem SEM unverzüglich (Art. 14 Abs. 3 AsylG).

b) Die Rekurrentin hält sich seit zwölf Jahren und damit sehr lange in der Schweiz auf und verfügt über eine entsprechend gute soziale Integration, was zahlreiche Referenzschreiben belegen. Ihr Aufenthalt war den Behörden immer bekannt. Widerrufsgründe liegen nicht vor.

Die dargelegte und zuletzt verschlechterte gesundheitliche Situation der Rekurrentin und die medizinische Versorgungslage im Herkunftsland sprechen für die Annahme eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls. Auch die sozioökonomische Situation alleinstehender Frauen in Äthiopien, die fehlende Bildung und Arbeitserfahrung im Herkunftsland, die familiäre Situation nach ihrer Flucht vor einer Zwangsheirat, die lange Abwesenheit von der Heimat, die sie als Jugendliche verlassen hat, und das Fehlen eines tragfähigen Beziehungsnetzes sprechen gegen eine Rückkehr. Da eine solche aufgrund neuerer Rechtsprechung auch kaum zumutbar ist und die Rekurrentin mehrere Arbeitsangebote hat, die eine finanzielle Unabhängigkeit realistisch erscheinen lassen, ist eine weiterhin unregelmässige Anwesenheit nicht im öffentlichen Interesse.

Insgesamt erfüllt die Rekurrentin grundsätzlich die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach Art. 14 Abs. 2 AsylG und ist das Gesuch um Erteilung einer humanitären Aufenthaltsbewilligung aus kantonaler Sicht zu unterstützen. Aufgrund der geschilderten Sach- und Rechtslage ist deshalb beim SEM um Zustimmung zur Erteilung

einer Aufenthaltsbewilligung an die Rekurrentin wegen Vorliegens eines

Entscheid des Sicherheits- und Justizdepartementes SG

7/8 schwerwiegenden persönlichen Härtefalls nach Art. 14 Abs. 2 AsylG nachzusuchen (Art. 14 Abs. 3 AsylG).

E. 3

Auf die Erhebung einer Entscheidungsgebühr von der Vorinstanz wird ver- zichtet.

E. 4

Der Kanton (Migrationsamt) entschädigt G.____, SPAZ, ausseramtlich mit Fr. 200.–.

Der Vorsteher:

Fredy Fässler, lic.iur. Regierungsrat

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.